

Stiftung der SGR-SSR für Forschung, Fort- und Weiterbildung

Reglement „Young Investigator Award“

Gümligen, 15. Mai 2013

I. Definition und Ziel

Der Young Investigator Award wird von der Stiftung der SGR-SSR für Forschung, Fort- und Weiterbildung finanziert und dient der Förderung der angewandten klinischen Forschung in der Radiologie in der Schweiz. Er soll an Nachwuchsradiologen aus radiologischen Instituten der Schweiz vergeben werden.

II. Zulassungsbedingungen

1. Zugelassen sind wissenschaftliche Originalarbeiten zur angewandten, klinischen Forschung im Gebiet der diagnostischen und interventionellen Radiologie und ihrer Subspezialitäten, die
 - in der Schweiz entstanden sind,
 - seit der letzten Preisverleihung fertiggestellt oder publiziert wurden,
 - von einem Mitglied der SGR-SSR als Erstautor verfasst wurden (Offizieller Mitgliedstatus zum Zeitpunkt der Einreichung).
2. Einschränkungen:
 - 2.1. Arbeiten mit mehreren Verfassern geben im Falle der Prämierung nur Anrecht auf einen Preis und ein Diplom für den Erstautor.
 - 2.2. Arbeiten von Erstautoren mit Privatdozententitel oder mit vollendetem 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einreichung sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
 - 2.3. Pro Preisbewerber wird nur eine Arbeit angenommen.

3. Einsendung:

- 3.1. Folgende Unterlagen müssen bis zum 31. Dezember als einzelne Dokumente im elektronischen Format an das Sekretariat der SGR-SSR eingereicht werden:
 - Originalarbeit
 - Curriculum Vitae des Erstautors mit Liste der Publikationen
 - Bestätigung des Institutsleiters, dass der Kandidat zum Zeitpunkt der Einreichung nicht habilitiert ist
- 3.2. Später eingesandte Arbeiten können nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Jury Reglement

4. Die Jury besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Zu diesen gehören ex officio die fünf Lehrstuhlinhaber für diagnostische und interventionelle Radiologie an den Schweizer Universitäten mit folgenden Ausnahmen:
 - 4.1. Ist eine der eingereichten Arbeiten im Institut eines Jurymitgliedes entstanden, so tritt das entsprechende Mitglied für das betreffende Jahr in den Ausstand. Der Vorstand bestimmt in diesem Fall ein habilitiertes Ersatzmitglied aus einem anderen Institut.
 - 4.2. Auch bei dringender und schriftlich begründeter Verhinderung eines Lehrstuhlinhabers kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmt werden. Ersatzmitglieder müssen habilitiert sein.
5. Die Jury wird vom Präsidenten der Gesellschaft oder einem anderen, vom Vorstand dafür zu bestimmenden Vorstandmitglied der SGR-SSR, präsiert.
 - 5.1. Die angenommenen Arbeiten werden durch den Jurypräsidenten bei den Jurymitgliedern in Zirkulation gesetzt.
 - 5.2. Arbeiten, die den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, werden dem Verfasser unter Mitteilung des Abweisungsgrundes zurückgesandt.
 - 5.3. Die Jurymitglieder beurteilen die eingereichten Arbeiten im Hinblick auf ihre Originalität, ihre wissenschaftliche Aussage und ihre Bedeutung. Die Mitglieder teilen dem Präsidenten der Jury schriftlich ihre Ansicht darüber mit, ob die eingereichten Arbeiten.

- 5.3.1. Von einem zusätzlichen Spezialisten begutachtet werden sollen.
 - 5.3.2. Nicht würdig sind, ausgezeichnet zu werden.
 - 5.3.3. Mit dem Jubiläumspreis oder einem Teilpreis ausgezeichnet werden sollen.
 - 5.4. Ist kein Spezialgutachten verlangt worden und ist in den schriftlichen Erklärungen der Jurymitglieder eine Mehrheit erzielt worden, braucht keine Jurysitzung einberufen zu werden.
 - 5.5. Andernfalls beruft der Präsident der Jury die Mitglieder zu einer Sitzung ein. Diese soll spätestens 6 Wochen vor der Jahresversammlung stattfinden.
 - 5.6. Zwingende Umstände vorbehalten, sind die Jurymitglieder verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen. Für die Beschlussfassung müssen mindestens 3 Jurymitglieder anwesend sein.
 - 5.7. Sie stimmen nach durchgeführter Diskussion über die Zuteilung des Preises ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende. Schriftlich abgegebene Voten sind an der Sitzung ohne Stimmrecht zu verlesen.
 - 5.8. Falls das oben postulierte Quorum nicht erreicht wird, wird der Vorstand SGR-SSR durch den Jurypräsidenten beauftragt, gestützt auf die ihm unterbreiteten Unterlagen, einen Beschluss zu fassen.
 - 5.9. Die Verhandlungen der Jury sind geheim.
 - 5.10. Es kann auch kein Preis zugesprochen werden.
 - 5.11. Die angenommenen, aber nicht prämierten Arbeiten werden den Verfassern ohne Kommentar zurückgesandt.
6. Die Verkündung und die Übergabe des Preises mit dazugehörigem Diplom oder der Preise erfolgt am Jahreskongress der SGR

IV. Preisausschreibung

7. Der Preis wird jährlich im Bulletin SGR-SSR und auf der Website ausgeschrieben. Das Sekretariat macht die Mitglieder auf die Deadline aufmerksam.